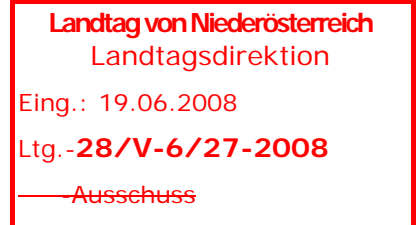


19.06.2008

RESOLUTIONSANTRAG



der Abgeordneten Rinke

zur Gruppe 4 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2009,
Ltg. 28/V-6-2008

betreffend **Kostenersatzpflicht für Kinder mit besonderen Bedürfnissen**

Mit der letzten Novelle zum Sozialhilfegesetz wurde der Regress im stationären Bereich für Kinder gegenüber ihren Eltern und für Ehegatten untereinander in Niederösterreich abgeschafft. In einigen Bundesländern besteht dieser Regress weiterhin. So wie in anderen Bundesländern, ist im Sozialhilfegesetz weiterhin vorgesehen, dass unterhaltspflichtige Eltern für ihre Kinder regresspflichtig sind, wenn sie Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

Die Begründung für diese Maßnahme liegt darin, dass nach § 140 ABGB eine gesetzliche Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber den Kindern besteht. Genauso wie die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen haben, wenn diese zu Haus betreut werden, erscheint es gerechtfertigt, dass sie ihrer Unterhaltspflicht auch dann nachkommen, wenn diese durch Einrichtungen der Sozialhilfe betreut werden. Darüber hinaus haben großteils Eltern für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe. Dementsprechend ist ein Kostenersatz bzw. Regress für minderjährige Kinder in allen Bundesländern vorgesehen. Für volljährige Kinder ist der Kostenersatz der Eltern mit der Höhe der Familienbeihilfe inklusive Erhöhungsbetrag beschränkt.

Daraus ist zu ersehen, dass diese Problematik nicht nur in Niederösterreich, sondern in allen Bundesländern vorhanden ist. Wenn eine Änderung dieser Regelung in Erwägung gezogen wird, sollte dies nicht nur in einem Bundesland, sondern in allen

Bundesländern geschehen. Bezüglich der volljährigen Kinder sollte an den Bund heran getreten werden, eine gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, dass die Familienbeihilfe inklusive Erhöhungsbetrag auf den Träger der Sozialhilfe übergeht, wenn er die Kosten der Unterbringung trägt. Eine derartige Regelung würde der Anspruchsübergangsregelung beim Pflegegeld entsprechen.

Die Gefertigte stellt daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung bei der Bundesregierung eine entsprechende Regelung bezüglich Anspruchsübergang der Familienbeihilfe inklusive Erhöhungsbetrag auf die Träger der Sozialhilfe anzuregen, und die Kostenersatzpflicht der Eltern für minderjährige Kinder mit besonderen Bedürfnissen bei der nächsten Landessozialreferentenkonferenz zu thematisieren.“